



### PRÄSIDIALVERFÜGUNG VOM 31. JULI 2023

GESCH.-NR. 2023-1154  
VERFÜGUNG-NR. 2023-162  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**  
**01.03 Wahlen und Abstimmungen in eD**  
**01.03.60 Kommunale Wahlen**

BETRIFFT **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022-2026,  
Rücktritt Keyerleber, Aline, per 31.07.2023;  
Eröffnung des Vorverfahrens und Wahanordnung**

---

#### AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 haben die Stimmberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon am 27. März 2022 die Zusammensetzung der städtischen Behörden bestimmt, darunter auch die Mitglieder Schulpflege. Sie bildet im Sinne von Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon (GO; IE 100.01.01) eine eigenständige Kommission und besteht aus neun Mitgliedern. Die Schulpflege führt die öffentliche Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Diese Themenfelder umfassen insbesondere die Verantwortlichkeiten für das Berufsvorbereitungsjahr, die städtische Musikschule, die Tagesbetreuungsangebote und die Erwachsenenbildung.

Das Gremium wirkt in seiner neuen Zusammensetzung seit 1. August 2022.

Mitglieder sind:

**Grélat Clarissa**, Effretikon, FDP  
**Hürzeler Angela**, Effretikon, Mitte  
**Keyerleber Aline**, Kyburg, SVP  
**Konrad Anna**, Illnau, FDP  
**Künzler Marco**, Effretikon, parteilos  
**Rensch Maria José**, Effretikon, Mitte  
**Tuchs Schmid Aime**, Effretikon, parteilos  
**Ulli Bruno**, Effretikon, SP

Der Vorsitz führt von Amtes wegen das durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestimmte Mitglied, welches das Ressort Bildung führt (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). Gemäss Konstituierungsbeschluss des Stadtrates vom 9. Juni 2022 übt Samuel Wüst, SP, das Amt als Schulpräsident bzw. als Stadtrat Ressort Bildung aus (SRB-Nr. 2022-118).



### PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 31. JULI 2023

GESCH.-NR. 2023-1154

VERFÜGUNG-NR. 2023-162

### RÜCKTRITTE SEIT AMTSDAUERBEGINN

Anna Konrad ersuchte im April/Mai 2023 den dafür zuständigen Bezirksrat Pfäffikon um Entlassung aus dem Amt per 31. Juli 2023. Der Bezirksrat hat dem Gesuch entsprochen und den Stadtrat beauftragt, die Ersatzwahl anzuordnen. In der Folge eröffnete der Stadtrat das notwendige Vorverfahren. Mit Präsidialverfügung vom 31. Juli 2023 kann die entstehende Vakanz nun vorzeitig, nachdem die Voraussetzungen für eine Stille Wahl erfüllt waren, mit Markus Imhasly, Effretikon, geschlossen werden.

### RÜCKTRITT VON ALINE KEYERLEBER, KYBURG

Noch während das Verfahren zur Schliessung der ersten Vakanz Konrad lief, kündigte Aline Keyerleber, Kyburg, ebenso ihren Rücktritt aus der Schulpflege an. Sie hat dazu den Bezirksrat um Entlassung aus dem Amt er-sucht. Der Bezirksrat entspricht dem Rücktrittsbegehren mit Beschluss vom 17. Juli 2023 und beauftragt den Stadtrat gleichzeitig, die Ersatzwahl anzuordnen. Aline Keyerleber führt ihr Amt bis 31. Juli 2023 aus.

Mit der zweiten Vakanz Keyerleber wird der Stadtrat nun sogleich ein zweites Vorverfahren eröffnen; dem Umstand der zufälligen Zeitlinien ist es zu verdanken, dass die Verfahren nicht parallel zu führen sind und so für die Stimmberechtigten weniger Unklarheiten für etwelche Nominationen und allfällige durchzuführende Wahlen entstehen.

### WAHLANORDNUNG

Massgebende gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Wahlen bilden das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161), die zugehörige Verordnung (VPR; LS 161.1) sowie die Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01).

Die Ersatzwahl erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem), wobei zur Schliessung von Vakanz bei der Schulpflege gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 12 GO eine sogenannte «Stille Wahl» im Sinne von § 54 GPR möglich ist. Bei Stillen Wahlen ist gestützt auf § 48 ff. GPR ein Vorverfahren durchzuführen:

- In Anwendung von § 48 ff. GPR zum Vorverfahren sind bis spätestens 12. September 2023 (Ablauf der Frist von 40 Tagen nach der Publikation vom 3. August 2023) Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde einzureichen.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden.
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare (in physischer und elektronischer Form) verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR bereits enthalten.
- Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 51 GPR).
- Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, aber auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- Der Stadtrat erklärt die Vorgesprochenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl am 22. Oktober 2023 mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.



### PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 31. JULI 2023

GESCH.-NR. 2023-1154

VERFÜGUNG-NR. 2023-162

- In Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 12 GO wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.
- Der Stadtrat nutzt für die Durchführung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Regel jeweils die eidgenössischen und kantonalen Blanks-Termine. In dringenden Angelegenheiten kann er nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte weitere eigene Termine bestimmen.

Der Zürcher Regierungsrat hat mit Beschluss vom 26. Mai 2023 den zunächst provisorischen Abstimmungs- bzw. Wahltermin vom 19. November 2023 bestätigt (RRB-Nr. 653/2023). Dies nachdem der Bundesrat entschieden hat, den Stimmberechtigten am einstweilen vorgesehenen eidgenössischen Termin vom 26. November 2023 keine Vorlagen zu unterbreiten.

Der Regierungsrat sieht vor, am 19. November 2023 den allfällig nötigen zweiten Wahlgang für die Wahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates anzuberaumen. Gleichzeitig könnten auch kantonale Vorlagen zur Abstimmung gelangen.

Die allenfalls durchzuführende Urnenwahl zur Schliessung der Vakanz in der Schulpflege könnte demnach ebenso am 19. November 2023 stattfinden.

- Für die in Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gewählten Personen besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a. GPR Amtszwang.
- Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR, wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).
- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).



### PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 31. JULI 2023

GESCH.-NR. 2023-1154  
VERFÜGUNG-NR. 2023-162

Der Stadtrat nimmt für die Ersatzwahl folgenden Terminplan in Aussicht:

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
31.07.2023	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlanordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
<b>03.08.2023</b>	<b>Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen</b>	§ 49 GPR
03.08.2023	Abgabe bzw. Versand der Wahlvorschlagsformulare	Versand der Formularsets an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
<b>12.09.2023</b>	<b>Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge;</b> Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR  Präsidiales, Stadtbüro
12.09.2023	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
16.09.2023 bzw. 18.09.2023	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
18.09.2023	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
<b>21.09.2023</b>	<b>Veröffentlichung der Wahlvorschläge</b> und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen oder Rückzug der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
<b>28.09.2023</b>	<b>Ende der 2. Frist für die Änderung oder Rückzug der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.</b>	
28.09.2023*	<b>Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl</b> , sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind  die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.	§ 54 GPR
02.10.2023	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (und Publikation des Wahltermins)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
05.10.2023	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist – sofern keine Änderungen in der Nachfrist, keine Publikation, weiter mit Stiller Wahl:	§ 53 / § 54 GPR
05.10.2023	<b>Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung</b> sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl erfüllt sind, vgl.	



### PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 31. JULI 2023

GESCH.-NR. 2023-1154  
VERFÜGUNG-NR. 2023-162

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
	Eintrag unter 28.09.2023	
09.10.2023	Versand der Wahlanzeigen Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
12.10.2023	Publikation der Stillen Wahl erscheint	
17.10.2023	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	
<b>danach</b>	<b>Amtsantritt neues Mitglied Schulpflege</b>	

Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
Anfang Oktober	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
11.10.2023	Aufbereitung Stimmregister / Andruck der Stimmrechtsausweise	Stadtbüro
12.10.2023	Spätestes Eintreffen Material der Druckerei	
13.10.2023	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	Versandteam
19.10.2023	Abschluss Bereitstellung	Versandteam / Logistik
20.10.2023	Überlieferung Material an Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	Logistik § 62 GPR (4 Wo- chen vor der Wahl)
28.10.2023	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wo- chen vor der Wahl)
13.11.2023	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
16.11.2023	Vorbereitung	Versandteam
<b>19.11.2023</b>	<b>Wahlsonntag</b>	<b>§ 70 ff. GPR</b>
20.11.2023	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
23.11.2023	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Anordnung eines 2. Wahlganges Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG / § 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl)
28.11.2023	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
<b>Dezember</b>	<b>Amtsantritt neues Mitglied Schulpflege</b>	



### PRÄSIDIALVERFÜGUNG

VOM 31. JULI 2023

GESCH.-NR. 2023-1154

VERFÜGUNG-NR. 2023-162

### PRÄSIDIALVERFÜGUNG

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ergeht in dieser Sache gestützt auf § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) eine Präsidialverfügung des Präsidenten des Stadtrates von Illnau-Effretikon. Mit einem Entscheid kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24. August 2023 zugewartet werden, ansonsten wertvolle Zeit verstreicht und mit Blick auf die verbleibenden Abstimmungstermine der diesbezügliche Zeitplan nicht eingehalten werden kann. Die Wahlerklärung stellt einen blossen Rechtsanwendungsakt dar. Der zuständige Stadtrat des Ressorts Bildung hat dabei mitgewirkt. Die Präsidialverfügung wird dem Gesamtstadtrat zur Kenntnis gebracht.

#### DER PRÄSIDENT DES STADTRATES VON ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

#### VERFÜGT:

1. Der bezirksrätliche Beschluss betreffend Entlassung von Aline Keyerleber per 31. Juli 2023 als Mitglied der Schulpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat verdankt Aline Keyerleber die zu Gunsten der Öffentlichkeit geleisteten Dienste.
2. Im Sinne der Erwägungen wird im Rahmen der durchzuführenden Ersatzwahl ein Vorverfahren gestützt auf § 48 GPR mit Möglichkeit zur Stillen Wahl gemäss § 54 GPR eröffnet.
3. Eine allenfalls nötige Urnenwahl wird auf den kantonalen Termin vom 19. November 2023 anberaumt.
4. Der unter den Erwägungen abgebildete Termin- und Ablaufplan sowie die jeweiligen grundlegenden Ausführungen zu den anwendbaren Verfahren bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug und der notwendigen öffentlichen Kommunikation bzw. Publikation dieses Beschlusses beauftragt.
6. Gegen diese Wahlanordnung kann innert 5 Tagen ab deren Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
7. Mitteilung an:
  - a. Aline Keyerleber, Ettenhusen 16, 8314 Kyburg
  - b. Sämtliche Parteipräsidien; Parteipräsidienkonferenz, Vorsitz im Jahr 2023: Sozialdemokratische Partei
  - c. Schulpräsident, Stadtrat Ressort Bildung
  - d. Schulpflege (durch Abteilung Bildung)
  - e. Abteilung Bildung
  - f. Abteilung Präsidiales

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Marco Nuzzi  
Stadtpäsident

Versandt am: \_\_\_\_\_